



Bekanntmachung

**Sitzung des Werkausschusses "Hafen, Tourismus und Schwimmhalle" der Gemeinde
Ostseebad Laboe**

am Dienstag, dem 07.12.2010, um 19:00 Uhr

Sitzungsort: 24235 Ostseebad Laboe, Schulstraße 1, "Cafeteria" der Grundschule

Tagesordnung:

- öffentliche Sitzung -

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des WHTS und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 3.11.2010, evtl. Einwendungen
4. Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge
5. Mitteilungen des Vorsitzenden
6. Mitteilungen der Bürgermeisterin
7. Bestellung eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2010 - Beratung und Beschluss
8. Wirtschaftsplan 2011 für den Eigenbetrieb Ostseebad Laboe - Beratung und Beschluss
9. Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur touristischen Zusammenarbeit in der Probstei; hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
10. Bericht des Werkleiters
11. Aufstellung und Betrieb einer Strandbar - Beratung und Beschluss
12. Eingaben und Anfragen

gez. Etmanski
Ausschussvorsitzender

Datum 10.11.2010	Aktenzeichen: AG	Verfasser: Grulich
Verw.-Vorl.-Nr.: LABOE/BV/306/2010		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Werkausschuss "Hafen, Tourismus und Schwimmhalle"		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

<p>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:</p> <p style="text-align: center;">Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur touristischen Zusammenarbeit in der Probstei; hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages</p>

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 11.05.2010 nach Vorberatung im Werkausschuss „Hafen, Tourismus und Schwimmhalle“ am 22.04.2010 den Gesellschaftsvertrag für die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur touristischen Zusammenarbeit in der Probstei beschlossen. Auf die entsprechenden Vorlagen verweise ich. Gleichlautende Beschlüsse wurden auch in den Gremien der Gemeinde Schönberg und des TVP gefasst. Daraufhin wurde der Kommunalaufsicht die Gesellschaftsgründung gemäß § 108 Gemeindeordnung angezeigt. Die Kommunalaufsicht hatte im Zuge der Prüfung der Anzeige trotz intensiver vorheriger Abstimmung mit Schreiben vom 05.07.2010, das ich in der Anlage beifüge, erneut formalrechtliche Probleme aufgeworfen, die sich u.a. auch auf Formulierungen des Gesellschaftsvertrages erstrecken. Daraufhin wurde angeregt, diese Bedenklichkeiten in einem persönlichen Gespräch zwischen den drei Tourismuspartnern und den Vertretern der Kreisverwaltung zu thematisieren, um eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Ein solches Gespräch hat zwischenzeitlich stattgefunden. Einen entsprechenden Gesprächsvermerk füge ich bei. Sowohl die Anzeige als auch die Regelungen im Gesellschaftsvertrag wurden zwischenzeitlich überarbeitet (siehe Anlage) und erneut mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Diese hat nunmehr signalisiert, dass auf dieser Basis eine Zustimmung zur Gesellschaftsgründung erteilt werden kann. Da die Überarbeitungen auch Regelungen des Gesellschaftsvertrages ändern, ist über diesen erneut zu beschließen. Die Änderungen zum Ursprungsentwurf sind rot kenntlich gemacht.

Anlagenverzeichnis:

Schriftverkehr und überarbeiteter Gesellschaftsvertrag

Nickenig
Bürgermeisterin

Gesehen:

Körber
Amtdirektor

Gefertigt:

Grulich
FB III

Gesellschaftsvertrag

1. Der Tourismusverband Probstei e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Hagen Klindt, geschäftsansässig Börn 2, 24235 Laboe,
2. Die Gemeinde Schönberg, vertreten durch den Bürgermeister Wilfried Zurstraßen, geschäftsansässig Knüll 4, 24217 Schönberg,

und

3. Die Gemeinde Ostseebad Laboe, vertreten durch die Bürgermeisterin Karin Nickenig, geschäftsansässig Reventloustraße 20, 24235 Laboe,

errichten hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit folgendem Gesellschaftsvertrag:

Präambel

In der Probstei gibt es seit mehreren Jahren eine Kooperation im touristischen Bereich, die im Rahmen der Erarbeitung des Tourismus-Konzeptes Plön/Ostholstein entstanden ist. Kooperationspartner sind die Gemeinden Schönberg, Ostseebad Laboe und der Tourismusverband Probstei e.V. (TVP). Die Kooperation hat den Charakter einer losen Werbegemeinschaft. Ein gemeinsames institutionalisiertes Entscheidungsgremium und ein gemeinsames Marketingbudget bestehen noch nicht. Inzwischen wurde eine gemeinsame Werbelinie entwickelt und ein Tourismuskonzept für die Region, das sich in die neue Tourismusstrategie des Landes einfügt.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus ist für die Probstei erheblich. Die Dörfer der ländlichen Probstei, die im Tourismusverband Probstei e.V. zusammengeschlossen sind, haben rd. 100.000 Übernachtungen pro Jahr, die Gemeinde Ostseebad Laboe rd. 200.000 und die Gemeinde Schönberg mehr als 400.000.

Der Tourismus in der Region bietet Arbeit und Einkommen für viele Menschen. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung ist seine Förderung faktisch von einer freiwilligen zu einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe geworden.

Es ist deshalb der Wille der drei Tourismuspartner in Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgabe die bisherige Kooperation weiter zu entwickeln mit dem Ziel, die Tourismusangebote der Region mehr noch als bisher zu optimieren. Gleichzeitig wird damit den neuen tourismuspolitischen Vorgaben des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen.

Im Blick auf diese Zielsetzung ist die Gründung einer touristischen Dachorganisation vorgesehen. Da ein Zweckverband als Organisationsform im vorliegenden Fall aufgrund der Vorschriften des GKZ nicht in Betracht kommen kann, soll eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet werden, die die überörtlichen Marketingmaßnahmen für die touristische Region koordinieren, bündeln und als öffentliche Aufgabe wahrnehmen soll.

Zu diesem Zweck wird der folgende Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 705 ff BGB.
Sie führt die Bezeichnung Probstei Tourismus Marketing GbR.

Sitz der Gesellschaft ist Schönberg.

§ 2 Gesellschafter, Beteiligte

An der Gesellschaft sind die Gesellschafter mit folgenden Anteilen beteiligt:

25 v.H.	Tourismusverband Probstei e.V. (TVP)
25 v.H.	Gemeinde Ostseebad Laboe
50 v.H.	Gemeinde Schönberg

§ 3 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Tourismus in der Probstei, insbesondere durch Marketing-Maßnahmen. Es handelt sich hierbei um überörtliche Marketing-Maßnahmen wie z. B. ein gemeinsames Gastgeber-Verzeichnis, gemeinsame Broschüren, Messeauftritte, Pressearbeit, aber auch die Koordination der touristischen Angebote der Gesellschafter und die Entwicklung gemeinsamer Angebote. Diese Aufgaben sollen in eine feste Kooperationsform mit klarer Aufgabenverteilung und verlässlichem Budget erbracht werden.
- (2) Zur Erfüllung dieses öffentlichen Zwecks stellt die Gesellschaft jedes Jahr einen Marketing- und Media-Plan auf, der Grundlage für den zu beschließenden Wirtschaftsplan ist. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine Einlage zu zahlen, die zur Finanzierung des Budgets zur Verfügung steht. Über die Höhe der Einlage, die damit zu finanzierenden Maßnahmen und wer mit der Umsetzung betraut wird entscheidet die Gesellschafterversammlung.
Die Höhe der Einlage darf die im Wirtschaftsplan des Kurbetriebes des jeweiligen Gesellschafters für Marketingzwecke etatisierten Mittel nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Gemeindevertretung. Dies gilt analog auch für die vom TVP zu zahlende Einlage.
- (3) Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen soll in erster Linie das hauptamtlich bei den Gesellschaftern beschäftigte Personal gegen Erstattung eines angemessenen Kostenbetrages in Anspruch genommen werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Dauer errichtet. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit halbjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft mit den gesetzlich vorgesehenen Folgen aufgelöst.

§ 5 Verfügung über Beteiligungen

Die Veräußerung bzw. Übertragung von Beteiligungen an der Gesellschaft im Ganzen oder in Teilen auf Dritte bedarf der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gemäß §§ 102 Abs. 5 und 103 Abs. 2 GO bedürfen solche Rechtsgeschäfte ferner der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg und der Gemeinde Ostseebad Laboe. Für den TVP ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

- a) wenn seine Beteiligung gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,
- b) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- c) wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund eintritt, der den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

§ 7 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung. In diesem ist die künftige Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft neu festzulegen. Der Beitritt Privater ist ausgeschlossen. **§ 103 Abs. 2 Gemeindeordnung gilt entsprechend.**

§ 8 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung gilt § 709 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9 Wirtschaftsführung

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Ferner ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. Ferner ist bei der Wirtschaftsführung nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 107 GO zu verfahren.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn alle Gesellschafter mit dem Beschluss oder dieser Art der Abstimmung einverstanden sind, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in jeder beliebigen Weise gefasst werden.

Gesellschafterbeschlüsse sind durch die Geschäftsführung bzw., wenn solche nicht bestellt sind, durch die vertretungsbefugten Gesellschafter schriftlich niederzulegen.

- (2) In jedem Jahr ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung durchzuführen; im übrigen sind die Gesellschafterversammlungen durchzuführen, wenn dies zur Beschlussfassung erforderlich ist oder wenn es ein Gesellschafter unter Angabe der zur Beschlussfassung oder Erörterung zu stellenden Angelegenheit schriftlich verlangt. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung –in zur Vertretung der Gesellschaft berechtigter Zahl– mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einberufen.
- (3) Ausgehend von den Gesellschaftsanteilen entfallen auf die Gemeinde Schönberg 4 Stimmen und auf die beiden anderen Gesellschafter jeweils 2 Stimmen.
- (4) Die Gesellschafter, sofern sie Gemeinden sind, werden von der jeweiligen Bürgermeisterin und dem Bürgermeister vertreten. Im **Verhinderungsfalle** sind die jeweils **gewählten Stellvertretenden** für die Gesellschafter vertretungsberechtigt. Die **Stellvertretung** des TVP richtet sich nach der Vereinssatzung.
- (5) Neben dem Bürgermeister und der Bürgermeisterin bzw. dem/der Vorsitzenden des TVP können die Gesellschafter weitere Personen als Vertreter entsprechend ihrem jeweiligen Stimmenanteil entsenden. In diesem Fall können die Stimmen für den jeweiligen Gesellschafter jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Wenn ein Gesellschafter mehr als zwei Stimmen hat, ist die Mehrheit der Stimmen des jeweiligen Gesellschafters maßgebend für die Stimmabgabe. **Die Gesellschafter können für die weiteren Vertreter nach Satz 1 jeweils Stellvertretende für den Verhinderungsfall bestellen.**
- (6) Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- ~~(7) Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch andere Gesellschafter oder durch Dritte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.~~
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht richtet sich nach der Beteiligung an der Gesellschaft.
- (9) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere
 - a) über die Richtlinien für die Geschäftsführung und einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen,
 - b) über den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - c) über den Jahresabschluss,
 - ~~d) über die eventuelle Aufteilung des Grundbesitzes der Gesellschaft in Wohnungs- und Teileigentum,~~
 - ~~e) über den ganzen oder teilweisen Verkauf des Grundbesitzes der Gesellschaft,~~
 - f) über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 11 Aufwendungen

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Aufwendungen der Gesellschaft entsprechend dem jährlichen Wirtschaftsplan im Rahmen des § 3 Abs. 2 des

Gesellschaftsvertrages zu tragen und auf Anforderung durch die Geschäftsführung unverzüglich der Gesellschaft einzuzahlen.

- (2) Über die Festlegung des jeweiligen Finanzierungsschlüssels entscheidet die Gesellschafterversammlung im Rahmen der jährlichen Budgetaufstellung. Im Wirtschaftsplan soll die Finanzierung der geplanten Sachaufwendungen –orientiert am wirtschaftlichen Vorteil des jeweiligen Gesellschafters- grundsätzlich nach dem Verhältnis 4 (Gemeinde Schönberg) : 2 (Gemeinde Ostseebad Laboe) : 1 (Tourismusverband Probstei e.V.) erfolgen. Anfallende Personalkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Budgets sollen nach dem Verhältnis 4 (Gemeinde Schönberg) : 2 (Gemeinde Ostseebad Laboe) : 2 (Tourismusverband Probstei e.V.) aufgeteilt werden. Ist der mit der veranschlagten Aufwendung verbundene wirtschaftliche Vorteil ganz oder überwiegend nur einem oder nur zwei Gesellschaftern zuzuordnen, soll ein dementsprechender anderer Verteilungsschlüssel gewählt werden.
- (3) Die Anforderung **Bereitstellung** von Beiträgen der Gesellschafter über den jährlichen Wirtschaftsplan hinaus bedarf eines Gesellschafterbeschlusses **und der Zustimmungen der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden sowie der Mitgliederversammlung des TVP.**
- (4) Können einzelne im Wirtschaftsplan ausgewiesene Vorhaben kostengünstiger realisiert werden als geplant, werden die eingesparten Mittel den Gesellschaftern entsprechend der im Finanzierungsplan vorgesehenen Finanzierungsbeteiligung an der jeweiligen Maßnahme erstattet.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Haftung im Innenverhältnis

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, das erste Mal zum 31. Dezember 2010.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Haushaltsgesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken. Die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde hat die in § 54 Haushaltsgesetz bezeichneten Befugnisse.
- (3) Etwaige Gewinne der Gesellschafter stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu; Verluste haben sie im selben Verhältnis zu tragen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Jahresgewinn ist an die Gesellschafter unverzüglich nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss auszuzahlen, wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (4) Die Haftung im Innenverhältnis entspricht dem Stimmrecht der Gesellschafter.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit seines Inhalts im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an einer Ergänzung des Gesellschaftervertrages durch eine Bestimmung mitzuwirken, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 705 ff BGB über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

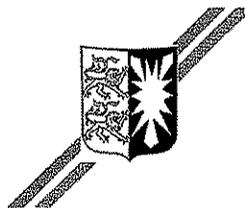
Schönberg, _____

Klindt
Vorstandsvorsitzender
TVP

Zurstraßen
Bürgermeister
Gemeinde Schönberg

Nickenig
Bürgermeisterin
Gemeinde Ostseebad
Laboe

Vfg.



**DER LANDRAT DES
KREISES PLÖN**
- Kommunalaufsicht -

Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Im Internet: www.kreis-ploen.de

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Bankverbindung: Förde Sparkasse
(BLZ 210 601 70), Kto. - Nr. 8888

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

1. Amt Probstei
Der Amtsdirektor
für die Gemeinden Schönberg und
Ostseebad Laboe
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Wilfried Zurstraßen
Knüll 4
24217 Schönberg

Rückfragen an: Frau Saggau
Telefon 04522 / 743 - 243
Fax 04522 / 743 95 - 243
angela.saggau@kreis-ploen.de
Haus A, Zimmer 417
Aktenzeichen: 142-0008/12, 15, 24

Plön, den 05.07.2010

Ihr Schreiben vom 04.06.2010

Sehr geehrter Herr Zurstraßen,

für Ihr o.g. Schreiben nebst Anlagen danke ich Ihnen.

Leider hat meine Prüfung dieser noch einige Fragen aufgeworfen, um deren Beantwortung ich Sie bitte. Da ich insofern Ihrer Anzeige gemäß § 108 Abs. 1 GO nicht abschließend entnehmen kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gesellschaftsgründung vorliegen, mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Sechs-Wochen-Frist noch nicht begonnen hat.

1. **Nachweis, dass die der Organisationsentscheidung vorangegangene Partnersuche im Wettbewerb unter Einhaltung des Vergaberechts stattgefunden hat**

Diesen Nachweis hatte ich bereits mit Schreiben vom 14.09.2009 erbeten. Mit Schreiben vom 23.02.2010 hatte ich darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit der Gemeinden in Form einer BGB-Gesellschaft vergaberechtsfrei möglich ist, solange kein privater Gesellschafter beteiligt ist. Das gelte auch für den Tourismusverband Probstei e.V., wenn diesem nur Gemeinden angehören. Insofern erbat ich die Übersendung eines entsprechenden Nachweises sowie der Vereinssatzung. Außerdem wies ich darauf hin, dass durch die Satzung und durch den Gesellschaftsvertrag dauerhaft ausgeschlossen werden muss, dass Private beitreten können. Sollten später Private in irgendeiner Form beitreten, wäre dies ein wettbewerbsrechtlich relevanter Vorgang.

Der nunmehr mit Schreiben vom 04.06.2010 übersandten Vereinssatzung (Anlage 18) ist in § 4 zu entnehmen, dass diesem mit örtlichen Tourismusvereinen auch Private als ordentliche Mitglieder beitreten können. Als fördernde und beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind weitere Private zugelassen.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem Fremdenverkehrsverein Stein dem TVP

Wichtiger Hinweis: Verfahrensanhträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

bereits ein Privater angehört, so dass davon auszugehen ist, dass die Partnersuche der Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg im Wettbewerb unter Einhaltung des Vergaberechts hätte erfolgen müssen. Hierzu fehlt der entsprechende Nachweis. Diesem bitte ich, Unterlagen beizufügen, denen man die Mitglieder des TVP und des Fremdenverkehrsvereins Stein (Auszüge aus dem Vereinsregister) entnehmen kann.

2. Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 101 Abs. 1 GO, falls es sich um eine Gesellschaft i.S.d. § 102 Abs. 2 GO handelt

Die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, oder an einer bestehenden Gesellschaft dieser Art ist nur zulässig, wenn die Gemeinde über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus ein Unternehmen dieser Art nach § 101 Abs. 1 selbst errichten oder übernehmen dürfte:

§ 101 Abs. 1 GO:

Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

- ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

Durch diese drei Zulässigkeitsvoraussetzungen wird zum Ausdruck gebracht, dass die wirtschaftliche Betätigung kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Erfüllung von Gemeinwohlbelangen sein soll, die Risiken einer wirtschaftlichen Betätigung zu begrenzen sind und die Kommunalwirtschaft mindestens ebenso gut wie die Privatwirtschaft zur öffentlichen Zweckerfüllung geeignet sein muss.

Die Begründung hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen bzw. eine Begründung, warum die GbR nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sein soll, fehlt bisher leider.

Hinweis:

Zumeist werden in Anlehnung an die Ausführungsanweisung zu § 67 DGO von 1935 unter wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der Gemeindeordnung solche Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde verstanden, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier m.E. vor.

3. Gründe, die gegen die Errichtung einer GmbH zum Zwecke der touristischen Zusammenarbeit in der Probstei sprechen

Diese wurden leider bisher nicht ausreichend dargelegt.

4. Regelung der Geschäftsführung

Mit Schreiben vom 23.02.2010 hatte ich weiterhin empfohlen, im Gesellschaftsver-

trag eine Regelung über die Geschäftsführung zu treffen. Dies ist nicht geschehen. Außerdem habe ich Bedenken hinsichtlich der in § 8 gewählten Formulierung, wonach nicht nur Gesellschafter der zu gründenden GbR, sondern auch dritte Personen mit qualifizierter Mehrheit zur Geschäftsführung bestellt werden können sollen.

Nach der Kommentierung im Palandt zu § 709 (Vorb. Rn. 3 f.) ist die Geschäftsführungsbefugnis bei einer GbR in allen Fällen Ausfluss der persönlichen Mitgliedschaft der Gesellschafter, ein durch den Gesellschaftsvertrag begründetes Sonderrecht. Daraus, dass die Gesellschafter die geborenen Gesellschaftsorgane sind, folgt der Grundsatz der Selbstorganschaft, der es verbietet, sämtliche Gesellschafter von der Geschäftsführung und Vertretung auszuschließen und diese auf Dritte zu übertragen (vgl. auch § 717 BGB).

Zu den verschiedenen Möglichkeiten für die Geschäftsführung gebe ich noch folgende Hinweise:

Gesetzlich steht sie im Grundsatz gemeinschaftlich allen Gesellschaftern zu (§ 709 Abs. 1 BGB). Allerdings können die Gesellschafter vertraglich Abweichendes vereinbaren (Palandt, Vorb. vor § 709 Rn. 4) - auch dies spricht im Übrigen dafür, eine Regelung zur Geschäftsführung schon in den Gesellschaftsvertrag mit aufzunehmen (s.o.).

Weitere Möglichkeiten:

- Stimmenmehrheit, d.h. Entscheidung durch alle Gesellschafter, aber nicht notwendig einstimmig, § 709 Abs. 2 BGB.
- Übertragung an einen oder mehrere Gesellschafter. Folge: Ausschluss der übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung, § 710 S. 1 BGB, gemeinschaftliche Geschäftsführung mehrerer berufener Geschäftsführer, § 710 S. 2 BGB.
- Auch andere Formen können vereinbart werden, z.B. Handeln nur durch jeweils zwei Gesellschafter gemeinsam oder Beschränkung der Einzelgeschäftsführung auf bestimmte Geschäfte. Jedoch muss immer der Grundsatz der Selbstorganschaft gewahrt bleiben (s.o.).

Fraglich ist, ob der Vertrag nun erneut durch die Gemeindevertretungen beschlossen werden muss.

M.E. ist die Annahme vertretbar, dass durch die gewählte Formulierung in § 8 des Gesellschaftsvertrages, die Gemeindevertretungen durch Beschluss des Vertrages die Entscheidung über die Geschäftsführung auf die Gesellschafterversammlung und damit auf die Bürgermeister/in (vgl. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages) übertragen haben. Hierfür spricht m.E. auch, dass dem Auszug aus der Niederschrift des Wirtschaftsausschusses der Gemeindevertretung Schönberg (Anlage 15 Ihres Schreibens vom 04.06.2010) zu entnehmen ist, dass die Gesellschafterversammlung u.a. über die Ausgestaltung dieses § entscheiden soll. Andererseits wurde aber eben nicht die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Gesellschafterversammlung übertragen. Dies hätte durch eine entsprechende Aufnahme dieser Entscheidung in § 10 Abs. 9 geschehen können. Insofern bedarf m.E. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der erneuten Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretungen, die m.E. aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können. Die Gesellschafterversammlung muss dann bei ihrer Entscheidung gemäß § 8 das Obengenannte berücksichtigen.

Die entsprechend vorzunehmende Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf neben der Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretungen auch die der Mitgliederversammlung des TVP und sollte zeitnah erfolgen. Dabei könnte auch in § 10 Abs. 9 eine Regelung aufgenommen werden, wonach künftige Änderungen des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise zum Gesellschaftsvertrag:

1. Zu § 7:
Da durch die Aufnahme neuer Mitglieder und Neufestlegung der Beteiligung der Gesellschafter der Einfluss der Gemeinden in der Gesellschaft gemindert werden kann, bedürfen solche Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretungen gemäß § 103 Abs. 2 GO. Ein entsprechender Hinweis sollte in § 7 ergänzt werden.
2. zu § 8:
Hierzu sind die bereits o.g. Hinweise zu beachten.
Die Änderung dieses § kann ggf. weitere Änderungen von Geschäftsführungsregelungen im Gesellschaftsvertrag (vgl. z.B. § 10 Abs. 1) erforderlich machen.
3. Zu § 10 Abs. 4 und 7:
Im zweiten Satz im Absatz 4 muss es "Verhinderungsfalle" nicht "Veränderungsfalle" heißen.
Die Regelungen in beiden Absätzen erscheinen widersprüchlich und können zu Konfliktsituationen führen, wenn der Bürgermeister verhindert ist, dann einen Dritten zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung bevollmächtigt, obwohl er einen Verhinderungsvertreter hat.
4. Zu § 10 Abs. 9 Buchstaben d und e:
Verfügt die GbR über Grundbesitz? In diesem Falle wäre die Frage der Haftungsbegrenzung ev. neu zu überdenken.
Sollten der GbR Grundstücke übereignet werden, wäre dies ein formbedürftiges Leistungsversprechen, das in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden müsste (notarielle Beurkundung).
5. Zu § 11 Abs. 3:
Auch diese Anforderung zusätzlicher Beträge bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretungen, weshalb auch hier ein Hinweis auf § 3 Abs. 2 Sätze 5 und 6 erfolgen oder der Absatz wie folgt formuliert werden sollte: "Die Anforderung von Beiträgen der Gesellschafter über den jährlichen Wirtschaftsplan hinaus bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Gemeindevertretungen bzw. der Mitgliederversammlung des TVP."
6. Gemäß vorbereitendem Beschluss des Werkausschusses der Gemeindevertretung Ostseebad Laboe vom 22.04.2010 (Anlage 11 Ihres Schreibens vom 04.06.2010) wurde empfohlen, in der Eingangsformel des Gesellschaftsvertrages, für die Geschäftsansässigkeit des TVP die Anschrift "Börn 2, 24235 Ostseebad Laboe" anzugeben. Ob sich die Gemeindevertretung diesem Vorschlag anschloss, kann der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 11.05.2010 (Anlage 13 Ihres Schreibens vom 04.06.2010) nicht entnommen werden. Von hier kann nicht beurteilt werden, welche Anschrift richtig ist.

Bereits heute mache ich auf § 14 Abs. 2 Nr. 2 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG) aufmerksam, wonach bei entgeltlichen schriftlichen Verträgen über Lieferungen und Leistungen der GbR mit Auftragnehmern des privaten Rechts das MFG und damit das Vergaberecht zu beachten ist.

Schließlich bitte ich künftig darauf zu achten, dass das Amt bei der Durchführung ge-

meindlicher Aufgaben unter seinem Schriftkopf den Schriftwechsel für die amtsangehörigen Gemeinden führt. Der ehrenamtliche Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde kann dagegen nur insoweit eigenen Schriftwechsel führen, soweit es sich nicht um die Durchführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse handelt (vgl. Erlass des Innenministeriums vom 13.02.1991 "Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt, Amtsbl. Schl. H. 1991 S. 103 und 2008, S. 1.104). Das gilt umso mehr, als es sich um die Anzeige gemäß § 108 GO einer anderen amtsangehörigen Gemeinde handelt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Dr. Wiegner)

2. Wvlg.:

VERMERK

Gespräch am 20.08.2010 in der Kreisverwaltung wegen Gründung der touristischen GbR

Teilnehmer: - von der Kreisverwaltung
Frau Dr. Wiegner, Herr Knop, Frau Saggau
- von den künftigen GbR-Gesellschaftern
Frau Nickenig, Herr Klindt, Herr Zurstraßen

Mit den in der Anlage beigefügten Schreiben ist in Abstimmung mit den beiden Partnern vom TVP und der Gemeinde Laboe das Anzeigeverfahren nach den Vorschriften der EU auf den Weg gebracht worden. Vorausgegangen war verschiedener Schriftverkehr mit der Kommunalaufsicht. Hinzu kamen ergänzende Telefonate, so dass ein im Prinzip abgestimmter Vertragsentwurf in die Beratung unserer Gremien gegeben wurde. Mit dem ebenfalls beigefügten Schreiben hat die Kommunalaufsicht dann weitere Bedenken geltend gemacht und erneut Fragen aufgeworfen. Aus diesem Grunde wurde das Gespräch mit der Kommunalaufsicht geführt, das folgende Ergebnisse hatte:

1. Nachweis, dass die der Organisationsentscheidung vorangegangene Partnersuche im Wettbewerb unter Einhaltung des Vergaberechts stattgefunden hat

Nach der Rechtsprechung des EuGH und der meisten deutschen OLGs sind Aufgabenübertragungen oder sogenannte In-House-Geschäfte vergaberechtsfrei. Deshalb ist z.B. unstrittig, dass Zweckverbandsgründungen vergaberechtsfrei erfolgen können. Nach unserer Rechtsauffassung geht es im vorliegenden Fall um eine verwaltungsrechtliche Ausgliederung in Form einer Aufgabenübertragung, so dass sich – analog zum Zweckverband – das Thema Vergaberecht überhaupt nicht stellt.

In-House-Geschäfte sind vergaberechtsfrei, wenn kein privater Dritter beteiligt ist. Von diesem Ansatz geht die Kommunalaufsicht aus.

Allerdings ist für gemischt – öffentlich rechtliche Gesellschaften (wie bei uns) die Dominanz der öffentlichen Partner (also der Gemeinden) ausreichend. Wir haben darauf hingewiesen, dass selbst bei der Annahme eines In-House-Geschäftes, das hier der Fall wäre, denn sowohl in der GbR als auch im Tourismusverband dominieren die Gemeinden rechtlich das Geschehen. Hinzu kommt, dass der Gesellschaftsvertrag der GbR im Übrigen die Beteiligung Privater ausdrücklich ausschließt und diese Regelung auf Wunsch der Kommunalaufsicht in den Vertrag aufgenommen wurde.

Vor diesem Hintergrund haben die Vertreter des Kreises als Kompromiss folgender Vorgehensweise zugestimmt:

Der TVP - Vorsitzende teilt schriftlich mit, wie sich die untergeordnete Rolle des Fremdenverkehrsvereins Stein im TVP darstellt. Dann kann auf den im Schreiben geforderten Nachweis, dass die Partnersuche unter Einhaltung des Vergaberechts stattgefunden hat, verzichtet werden.

Damit ist der zentrale Punkt, der gegen die beabsichtigte Gründung der GbR spricht, ausgeräumt.

2. Begründung des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 101 Abs. 1 GO, falls es sich um eine Gesellschaft im Sinne des § 102 Abs. 2 GO handelt

Hier soll lediglich ergänzend zu unseren ausführlichen Darlegungen im Rahmen des Anzeigeverfahrens ausdrücklich bestätigt werden, dass es sich bei der touristischen GbR um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt.
Das haben wir zugesagt.

3. Gründe, die gegen die Errichtung einer GmbH zum Zwecke der touristischen Zusammenarbeit in der Probstei sprechen

Nach der geltenden Gesetzeslage ist die GmbH eine Kapitalgesellschaft. Deshalb ist eine Eintragung ins Handelsregister erforderlich, es besteht Bilanzierungspflicht und es muss Stammkapital bereitgestellt werden. Ferner unterliegt die GmbH stets der Gewerbesteuerpflicht.

Alles das ist bei der GbR nicht der Fall.

Wir sind davon ausgegangen, dass diese Gesetzeslage bekannt ist.

Wir sind auf Wunsch der Kommunalaufsicht übereingekommen, diese rechtlichen Unterschiede noch einmal schriftlich darzulegen.

In diesem Zusammenhang haben wir auch noch einmal das Thema „vereinfachtes Prüfverfahren für die GbR“ angesprochen.

Bisher hatte die Kommunalaufsicht unter Hinweis auf das Kommunalprüfungsgesetz (KPG) die jährliche Prüfung der GbR durch einen Wirtschaftsprüfer verlangt.

Wir haben darauf hingewiesen, dass angesichts nur weniger Haushaltsstellen der GbR von der Ausnahmemöglichkeit des § 12 Abs. 3 KPG Gebrauch gemacht werden könnte. Hiermit haben sich die Vertreter des Kreises einverstanden erklärt und einer dreijährigen Ordnungsprüfung durch das GPA zugestimmt. Herr Knop hat sich dankenswerterweise bereiterklärt, uns einen entsprechenden Formulierungsvorschlag für den Gesellschaftsvertrag zu unterbreiten.

Schon allein deswegen müsste der Vertrag noch einmal in unsere Gremien zur ergänzenden Beschlussfassung eingebracht werden.

4. Regelung der Geschäftsführung

In der Tat ist unsere Formulierung in § 8 des Gesellschaftsvertrages missverständlich. Die organschaftliche Vertretung soll selbstverständlich bei den Gesellschaftern sein. Gemeint ist, dass qua Vollmacht die „Durchführung der Geschäfte“ auf Dritte (z.B. die Betriebsleiter der beiden Eigenbetriebe) übertragen werden können. Deshalb sollte zur Vermeidung von Missverständnissen geregelt werden, dass über die Geschäftsführung zwar die Gesellschafterversammlung beschließen kann, aber im Übrigen die Vorschriften der §§ 705 ff BGB gelten.

5. Weitere Hinweise und Ergänzungen

- In § 7 wird der Hinweis aufgenommen, dass § 103 Abs. 2 GO entsprechend gilt. (Zwar unterliegen die Vertreter der jeweiligen Gesellschafter ohnehin dem Direktionsrecht, aber gleichwohl war dies der Wunsch der Kommunalaufsicht).
- In § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird der letzte Satz dergestalt korrigiert, dass es heißt: „Gesellschafterbeschlüsse sind durch die Geschäftsführung schriftlich niederzulegen“.
- In § 10 Abs. 4 und 5 soll verdeutlicht werden, dass der Bürgermeister durch seinen Vertreter im Amt im Verhinderungsfalle vertreten wird und falls neben dem Bürgermeister (bzw. dem TVP - Vorsitzenden) weitere Vertreter die Gemeinde oder den Verein in der Gesellschafterversammlung vertreten sollen, auch für diese Personen im Verhinderungsfall zusätzliche Vertreter bestellt werden können.
- Da die GbR nach jetzigem Erkenntnisstand keinen Grundbesitz haben wird, sollen die Buchstaben d und e des § 10 Abs. 9 ersatzlos gestrichen werden.
- Ebenso soll der § 10 Abs. 7 ersatzlos gestrichen werden.
- Ferner soll anstelle des bisherigen § 11 Abs. 3 ergänzend geregelt werden, wonach die Bereitstellung zusätzlicher Beiträge über den Wirtschaftsplan der GbR hinaus der Zustimmung der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. der Mitgliederversammlung des TVP bedarf. (Falls es zu einer kameralistischen Lösung bei der Wirtschaftsführung kommen sollte, müsste m.E. diese Regelung noch einmal mit der Kommunalaufsicht erörtert werden, weil dann die klassischen Vorschriften für über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten würden.)

Herr Knop wird erst Ende August aus dem Urlaub zurück sein. Danach wäre die Neuregelung der Wirtschaftsführung mit ihm im Detail abzustimmen. Ferner halte ich es vor dem Hintergrund der bisher gemachten Erfahrungen für sinnvoll, den auf der Grundlage des geführten Gesprächs modifizierten Vertragsentwurf sich schriftlich absegnen zu lassen, bevor wir ihn erneut in den Beratungsgang in unsere Gremien geben.

Wenn der Vertrag auf der Basis der erzielten Kompromisse überarbeitet wird, ist jedenfalls mündlich definitiv zugesagt worden, dass dann der Gründung der GbR nicht widersprochen wird.

Schönberg, 24.08.2010



(Zurstraßen)

Verteiler:

Herr Klindt,
Herr Körber,
Frau Nickenig,
Frau Grulich

Amt Probstei

Der Amtsdirektor



24217 Schönberg/Holst., Knüll 4
Telefon: 0 43 44 / 306 - 0
Telefax: 0 43 44 / 306 - 1603
Internet: www.amt-probstei.de
E-Mail: info@amt-probstei.de

Amt Probstei • Postfach 67 • 24215 Schönberg/Holst.

Kreisverwaltung Plön
Kommunalaufsicht
Frau Saggau
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

Auskunft erteilt:

Angela Grulich

Telefon: 04344 / 306-1300
Telefax: 04344 / 306-1306

angela.grulich@amt-probstei.de

Zimmer-Nr.: 108

Aktenzeichen (bitte stets angeben):
III

Datum
18.10.2010

Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur touristischen Zusammenarbeit in der Probstei

Gespräch am 20.08.2010

Sehr geehrte Frau Dr. Wiegner,
Sehr geehrte Frau Saggau,

ich nehme bezug auf Ihre Anmerkungen vom 05.07.2010 zur Anzeige gem. § 108 Gemeindeordnung der Gemeinde Schönberg vom 04.06.2010 sowie auf das gemeinsame Gespräch vom 20.08.2010 mit den drei Tourismuspartnern in der Kreisverwaltung.

Im Nachgang zur o.g. Anzeige werden folgende Ergänzungen vorgetragen:

Zu 1.

Zum Nachweis der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit verweise ich auf das anliegende Schreiben des Vorsitzenden des TVP, aus dem sich die untergeordnete Rolle des Fremdenverkehrsvereins Stein innerhalb des TVP darstellt.

Zu 2.

Ergänzend zu den ausführlichen schriftlichen Darlegungen vom 04.06.2010 wird ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei der Probstei Marketing Tourismus GbR um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt. Die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung liegen vor. Die Gesellschaftsgründung dient dazu, die langjährige gewachsene touristische Kooperation der drei Partner, Schönberg, Laboe und TVP, weiter zu entwickeln. Die Förderung des Tourismus ist eine öffentliche Aufgabe und dient damit einem öffentlichen Zweck. Es ist der Wille der drei Tourismuspartner, in Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgabe die bereits bestehende Kooperation weiter zu entwickeln mit dem Ziel, die Tourismusangebote der Region mehr noch als bisher zu optimieren. Gleichzeitig wird damit den neuen tourismuspolitischen Vorgaben des Wirtschaftsministeriums des Landes

Datel: o:schoenbe\amt_jgrulich\grulich\gbr probstei tourismus marketing\ergänzung anschreiben anzeige.doc

Wichtiger Hinweis:
Verfahrensanträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Sprechstunden:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
außerdem
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:
Förde Sparkasse
VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG
Postbank Hamburg

Kto-Nr.	80 001 837	BLZ	210 501 70
Kto-Nr.	7 706 006	BLZ	213 900 08
Kto-Nr.	60866-204	BLZ	200 100 20

Schleswig-Holstein Rechnung getragen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen. Im Blick auf diese Zielsetzung ist die Gründung einer touristischen Dachorganisation Voraussetzung. Da ein Zweckverband als Organisationsform im vorliegenden Fall aufgrund der Vorschriften des GKZ für eine solche Dachorganisation aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt, ist nicht ersichtlich, dass sich die Bündelung und Koordinierung der überörtlichen Marketingmaßnahmen für die touristische Region gerade auch im Lichte der Vorgaben des Wirtschaftsministeriums durch eine öffentlich-rechtliche Struktur vergleichbar gestalten lässt. Dass die zu gründende Gesellschaft nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden und zum voraussichtlichen Bedarf steht wurde im o.g. Schreiben vom 04.06.2010 bereits umfassend dargestellt und begründet.

Zu 3.

Die GbR als Rechtsform hat deutlich Vorteile im Vergleich zu anderen privaten Rechtsformen, insbesondere der GmbH. Grundsätzlich sind keine speziellen Formalitäten zu berücksichtigen und es ist kein Mindestkapital notwendig. Für die unbegrenzte persönliche Haftung der Gesellschafter (im Gegensatz zur beschränkten Haftung der Gesellschafter einer GmbH) bieten das BGB und der Gesellschaftsvertrag im Gegenzug ein Höchstmaß an Kontrolle über die Abläufe im Unternehmen, wobei finanzielle Risiken durch den Gesellschaftsvertrag deutlich begrenzt sind. Bei der GbR handelt es sich um eine Personengesellschaft, bei der GmbH um eine Kapitalgesellschaft. Während bei Personengesellschaften die einfache Buchführung und als Jahresabschluss eine Einnahme-Überschussrechnung genügt, muss für die Kapitalgesellschaft die doppelte Buchführung angewandt und eine Jahresbilanz erstellt werden. Eine GmbH wird als Körperschaft definiert. Damit ist auf den erzielten Jahresgewinn Kapitalertragssteuer abzuführen, unabhängig davon, ob der Gewinn in der Körperschaft verbleibt oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Bei den Personengesellschaften fällt hingegen keine Körperschaftsteuer an. Eine GmbH unterliegt der vollen Gewerbesteuerpflicht - wenn man ein Geschäft als Kapitalgesellschaft betreibt, fällt also ab dem ersten Euro Gewinn die gesamte Gewerbesteuer an. Personengesellschaften sind zwar - abgesehen von den freien Berufen - ebenfalls gewerbesteuerpflichtig, für Personengesellschaften gibt es jedoch ansehnliche Gewerbesteuer-Freibeträge. Eine GmbH muss ins Handelsregister eingetragen werden, und benötigen ein Gesellschaftskapital von mindestens 25.000,- €, das bei Gründung mindestens zur Hälfte eingezahlt sein muss, eine GmbH braucht zur Gründung einen notariell beglaubigten Gesellschaftervertrag, sie muss zwingend einen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellen und muss jedes Jahr ihren Jahresabschluss veröffentlichen. Die Gründung einer GmbH ist also deutlich aufwendiger und kostenintensiver als eine GbR. Die Abwägung der Gesamtumstände sprechen damit ausdrücklich gegen die Errichtung einer GmbH zum Zwecke der touristischen Zusammenarbeit in der Probstei.

Zu 4.

Die Regelung der Geschäftsführung in § 8 des Gesellschaftsvertrages wurde überarbeitet. Die Anmerkungen der Kommunalaufsicht wurden insoweit berücksichtigt als dass ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen wird. Diese schlanke Formulierung wird von hier allerdings grundsätzlich als ausreichend erachtet, da deutlich wird, dass sich die Befugnisse einer Geschäftsführung in den vom BGB vorgegebenen Grenzen bewegen.

Zu 5.

Die weiteren Hinweise und Ergänzungen wurden berücksichtigt und sind in die anliegende Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages eingeflossen. Änderungen, Ergänzungen und Streichungen sind rot kenntlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Angela Grulich